

Verbandssatzung

Bundesverband für Orientalischen Tanz e.V., Sitz Heidelberg

Gültig ab dem 5.5.05

§ 1 Zweck des Verbands

- (1) Der Verband hat den Zweck, den orientalischen Tanz überregional zu pflegen, insbesondere die Öffentlichkeit dafür zu interessieren und die Mitglieder zu unterstützen.
- (2) Der Verband verfolgt durch selbstlose Förderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Verbandes einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes verwendet. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verbandszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Seminaren sowie Lehrerinnenaus- und -fortbildung.
 - b) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.
 - c) Koordination der unterschiedlichen Interessen der Mitglieder.

§ 2 Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Bundesverband für Orientalischen Tanz" und hat seinen Sitz in Heidelberg.
Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Mitglied kann ebenso jeder eingetragene Verein werden.
- (2) Der Verband besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Körperschaftsmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verband erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder (sie nehmen an den kulturellen Veranstaltungen aktiv teil), die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Jugendliche Mitglieder sind beitragsfrei. SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres erhalten nach unaufgeforderter Vorlage eines Ausweises ab 2005 eine Beitragsermächtigung, deren Höhe in der Finanzordnung festgelegt wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 5 Jahren sowie Körperschaftsmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Für jeden voll bezahlten Jahresbeitrag erhält die Körperschaft eine Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht zu den Veranstaltungen einen Vertreter zu entsenden.

Hat eine Körperschaft mehr als 30 Mitglieder, besteht grundsätzlich die Möglichkeit für jede weitere Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten und damit eine weitere Stimme zu erhalten. Vertreter der Körperschaften müssen ihre Legitimation durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen. Alle anderen Mitglieder der Körperschaft können zu Körperschafts-Mitgliedschaftsbedingungen an Veranstaltungen teilnehmen. Der Verband informiert alle Körperschaftsvertreter über die Aktivitäten. Die Mitglieder der Körperschaft werden von ihren Vertretern informiert.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Kostenerstattungen regelt die Finanzordnung.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Verbands dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Verbands nach besten Kräften zu fördern,

 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

- (6) Vom Jahresmitgliedsbeitrag befreit sind Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss beim Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres beantragt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,

 - b) durch Austritt,

 - c) durch Ausschluss.

des Kalenderjahres einzuhalten.

- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung muss handschriftlich unterschrieben sein. Kündigungen per Mail, Fax, Kopie oder SMS werden nicht akzeptiert. Hierbei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Jahresende einzuhalten. Der Vorstand verpflichtet sich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang Kündigung diese zu bestätigen.

- (5) Der Ausschluss erfolgt,
- a) wenn das Verbandsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbands,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Verbandslebens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Verbandsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verband erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt im laufenden Jahr, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (3) Die Rechte neu eintretender Mitglieder sind erst dann wirksam, wenn Aufnahmegebühr und Jahresmitgliedsbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

- (4) Gebühren, Beiträge und Zahlungstermine werden in den Finanzordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- (1) Der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der 1. Vorsitzenden,
 - b) der 2. Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin,
 - d) der Schatzmeisterin,
 - e) und bis zu 11 Beisitzerinnen. Die Beisitzerinnen sind voll stimmberechtigt.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfts des Verbands. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Verbandsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verband nicht mit mehr als 1000,- € belasten, ist sowohl die 1. Vorsitzende als auch die 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht der 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung der 1. Vorsitzenden.
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verband mit mehr als 1000,- € belasten, und für Dienstverträge ist der Mehrheitsbeschluss des Vorstands erforderlich. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (5) Die Schatzmeisterin verwaltet die Verbandskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Schatzmeisterin oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die 1. Vorsitzende bzw. die 2. Vorsitzende binnen zwei Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist bei Vorlage einer Vollmacht zulässig
- (8) Das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand und/ oder dem Verband erfolgt